

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burscheid für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid mit Beschluss vom 17.11.2022 folgende I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnisplan				
Erträge	40.320.130	0	0	40.320.130
Aufwendungen	41.892.388	20.000	0	41.912.388
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	33.708.062	0	0	33.708.062
Auszahlungen	48.218.139	20.000	0	48.238.139
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	8.984.991	0	0	8.984.991
Auszahlungen	16.278.682	0	0	16.278.682
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	28.340.000	0	0	28.340.000
Auszahlungen	23.189.777	0	0	23.189.777

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.800.000 € um 5.000.000 € erhöht und damit auf 11.800.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.425.705 € um 5.000.000 € erhöht und damit auf 14.425.705 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes in Höhe von 404.208 € auf 1.592.258 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Die §§ 7 bis 9 der Haushaltssatzung 2022 werden nicht geändert.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 17.11.2022 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 18.11.2022 teilt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bestehen.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung liegt ab dem 24.11.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 bei der Stadtverwaltung Burscheid, Höhestr. 7 - 9, 51399 Burscheid, Zimmer Nr. 0.06 - Informationsstelle, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Mo: 8:15 bis 18.00 Uhr, Di. und Do.: 8.15 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.15 - 12.00 Uhr) möglich.

Aufgrund der aktuellen Corona Situation ist der Zutritt zum Rathaus derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Beachtung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen möglich! (Telefon Nr. 02174-670-203) Ein Termin darf nur dann wahrgenommen werden, wenn keine Symptome vorliegen, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hindeuten!

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 22.11.2022

Der Bürgermeister

gez.

Runge